



3003 Bern, 9. Februar 2016

---

## Verfügung

In Sachen

### Flughafen Zürich

Rückbau Containeranlage O65, Büro- und Betriebsräume

---

**stellt** das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 21. August 2013 genehmigte das UVEK die Containeranlage 065. Diese besteht aus drei verschiedenen genutzten Einheiten (Warteräume, Toiletten, Briefingraum) und steht auf Gemeindegebiet von Kloten (Grundstück-Kat. Nr. 062 3139) auf der Luftseite des Flughafens im Bereich des Vorfelds Süd an der Werkhofstrasse. Die Container waren früher schon als Provisorien genehmigt worden und dienten als temporärer Ersatz für Büro- und Betriebsräume, die durch verschiedene Bauvorhaben im Bereich des Vorfelds Süd verdrängt worden waren.
2. Am 13. Januar 2016 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) das Gesuch um Rückbau der Anlage inkl. Sanitärleitungen und Schächte ein, da sie nicht mehr benötigt wird. Eigentümerin der Container und des Grundstücks ist gemäss Angaben im Gesuch die FZAG.
3. Bei der Containeranlage handelt es sich um eine Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL<sup>1</sup>. Sie darf gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG<sup>2</sup> nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden; somit ist auch der Rückbau genehmigungspflichtig. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Genehmigung zuständig. Das BAZL führt als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

4. Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37—37/ LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a—27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Es verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 371 LFG zur Anwendung.

5. Am 14. Januar 2016 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an; am 21. Januar 2016 stellte das AFV dem BAZL die Stellungnahmen folgender angehörteter Fachstellen zu:
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen, vom 14. Januar 2016;
  - Stadt Kloten, Baupolizei, vom 15. Januar 2016;
  - Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, vom 18. Januar 2016;
  - Eidgenössische Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 19. Januar 2016;
  - Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 21. Januar 2016.

Weder das AFV noch eine der angehörteten Fachstellen stellen Anträge zum Rückbau der Containeranlage.

6. Das UVEK kommt zum Schluss, dass das Gesuch der FZAG für den Rückbau der Containeranlage 065 ohne Auflagen genehmigt werden kann.
7. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung richtet sich nach der GebV-BAZL<sup>3</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5, 7 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; keine der angehörteten Fachstellen stellt Gebührenforderungen.
8. Nach Art. 49 RVOG<sup>4</sup> kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
9. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) sowie dem AFV zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm einbezogenen Fachstellen und die Stadt Kloten mit Kopien.

<sup>3</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.1

<sup>4</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

### 1. Gegenstand

Der Rückbau der Containeranlage O65 inkl. Sanitärleitungen und Schächte (Luftseite des Flughafens, Werkhofstrasse, im Bereich des Vorfelds Süd, auf Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat. Nr. 062 3139) wird ohne Auflagen genehmigt.

### 2. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

### 3. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (eingeschrieben):

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner, Direktor

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.